

Amt 61/12
Herr Tomberg

Betrifft: **Bebauungsplanverfahren Nr. 05/014 -Ehemals Fashion House-**
 Stand 20.06.2018

Hier: Ermittlung planerischer Grundlagen
 Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb SEBD wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt:

Die Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) besteht nicht, da das Plangebiet bereits kanaltechnisch erschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird.

Das Plangebiet ist an die vorhandene öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen. Die abwassertechnische Erschließung ist somit gesichert. Ob zukünftig für das Plangebiet Einleitungsbeschränkungen mit privaten Regenrückhalteanlagen ausgesprochen werden müssen, ist abhängig von der geplanten städtebaulichen Struktur und im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu klären.

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Durch diese werden Hinweise gegeben, ob möglicherweise im jeweiligen Plangebiet mit Sturzfluten gerechnet werden muss.

Dies trifft für das vorliegende Plangebiet – insbesondere im westlichen Bereich – zu. Es sind daher konkrete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen zu ergreifen, insbesondere bei den geplanten Tiefgaragenzufahrten im Bereich der Danziger Straße.

Um die Entstehung und die Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung
(z.B. Platzgestaltung durch Grünflächen, Ausbildung von Gründächern, ...),
- Gestaltung von abflusssensiblen Gelände
(z.B. Geländeneigung vom Gebäude weg, Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen,...),
- Anpassung der Gebäudearchitektur
(z.B. Gebäudeöffnungen, wie Zufahrten Tiefgaragen, Eingänge, Bodenfenster, außerhalb von Geländesenken und Geländeneigung abgewandt).

Sämtliches anfallende Niederschlagswasser ist gemäß Überflutungsnachweis nach DIN1986-100 auf dem privaten Grundstück zurückzuhalten. Ein entsprechender Überflutungsnachweis ist im Rahmen des Entwässerungsgesuches der Abteilung 67/5 Grundstücksentwässerung vorzulegen.


Hartung